

3.1.2017

Amtsgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

2007: Kind sechs Jahre glücklich gesund, geschützt, gefördert, hoch-begabt.

2014 zerstörte das OLG Köln ohne Eingriffsnotwendigkeit Familie.  
Wechselmodell, Strukturen, Kind, Vater, Mutter!

Nachdem die Mutter in Therapien ist, der Vater krank, beschließt das OLG Köln  
am 8.4.2016: Da das Kind wegen Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen seit 2013  
usw. jetzt auch in Therapien sei, sei ja alles ok.

**WE'LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de**

Bezug: 410 F 289 / 16 (Begabten-gerechte Schule)

86 AR 69/16 (Befangenheit Büter)



## Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechte oder Jan Hendrik Büter?

Zur Antwort von Herrn Büter auf den Befangenheitsantrag gegen ihn

Betrifft: Eil-Antrag des Opfervaters vom 31.8.2016, Schreiben Dr. Knipper vom 20.12.2016 (86 AR 69/15):

1. Die Stellungnahme ist nicht vom Richter unterschrieben.
2. Herr Büter beansprucht, Zitat, „Rechtsauffassungen des Gerichts“:

„Der Umstand, dass der Kindesvater die Rechtsauffassungen des Gerichts nicht teilt, führt nicht zur Besorgnis der Befangenheit“.

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 13.12.2016 in 86 AR 69/16

3. „Das Gericht“ hat keine Rechtsauffassungen und hat keine Rechtsauffassungen zu haben.  
Das Amtsgericht Bonn ist keine beschlussfassende Institution.  
Das Amtsgericht Bonn ist wie Polizei, Finanzämter oder nachgeordnete Behörden ausführendes Organ parlamentarischer Institutionen, wie dem Deutscher Bundestag.  
Wenn das Amtsgericht Bonn, wie Herrn Büter mitteilt, eigene Rechtsauffassungen beschlussfasst oder generiert, agiert es als Staat im Staate und unterminiert die verfassungsmäßige Ordnung.  
.....
4. Selbst das Parlament findet seine Grenzen in der Verfassung und den vom Vater dem Amtsgericht Bonn regelmäßig dargelegten unveräußerlichen, unmittelbar geltenden und im Wesensgehalt unantastbaren und zudem vorstaatlichen Grund- und Menschenrechten.
5. **Auch, selbst und gerade das Amtsgericht Bonn hat die unveräußerlichen, unmittelbar geltenden und im Wesensgehalt unantastbaren und zudem vorstaatlichen Grund- und Menschenrechten zu gewährleisten.**  
**Über diese Grund- und Menschenrechte steht auch für das Amtsgericht Bonn nichts, schon gar nicht irgendeine Rechtsauffassung eines Richters.**

6.

Zu behaupten, Herr Jan Hendrik Büter könne seine Meinung / „Auffassung“

- über die deutsche Verfassung.
- über die unverbrüchlichen, unmittelbar geltenden, im Wesensgehalt unantastbaren vorstaatlichen Grund- und Menschenrechte.
- über den Willen des Deutschen Volkes.
- ausgedrückt im frei gewählten Deutschen Parlament und ...
- der dort beschlossenen Gesetze
- und über 250 Jahre westliche Aufklärung und Rechtsgeschichte
- sowie über gut 250 Mio. Tote seitdem durch Kriege, Diktaturen und Gewaltherrschaften

setzen, insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte

- 1918 bis 1933
- 1933 bis 1945
- 1949 bis 1989

insbesondere

- gegen die Grund- und Menschenrechte des bereits Justiz-traumatisierten Kindes und Opfers (Kind) (NName).
- insbesondere aus GG Art. 6 – Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern -, aus GG Art. 1, Art. 2 (wie Menschenwürde, Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit), Art. 18, Art. 19, Art. 20 und Art. 103.
- insbesondere gegen die bereits eingetretenen Folgen beim Kind (Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen, Mobben der eigenen Mutter)
- insbesondere angesichts der durch Aussagen (Kind)s, Fotos, Zeugen, Clips erwiesenen Gewalt-bereiten, hoch-boykottiven der Mutter,

ist an Hybris und Überheblichkeit eines Einzelnen kaum zu überbieten.

7. Da das Amtsgericht Bonn ausführendes Organ, kein beschlussfassendes Organ ist und weder „Rechtsauffassungen“ verfasst, noch verfassen darf, handelt es sich um nicht um „Rechtsauffassungen des Amtsgerichts Bonn“, sondern um nichts mehr als höchstens und allenfalls persönliche Meinungen von Herrn Jan Hendrik Büter, Jahrgang 1979.

8. **Überdies gibt es – aufgemerkt – keine persönliche Rechtsmeinung, Rechtsauffassung, Rechtsdarlegung von Herrn Büter. Das erweist sich nachgerade als Problem.**

Denn das gesamte Verfahren, das Herr Jan Hendrik Büter 2015 und 2016 zu verantworten hat,

**kennzeichnet sich nachgerade dadurch, dass es nahezu komplett rechtsfrei geführt wird, meinend, dass eben jene notwendige juristische Auseinandersetzung komplett fehlt (da sie in der Substanz auch nicht möglich), warum unverbrüchliche, unmittelbar geltende, im Wesenshalt unantastbare vorstaatliche Grundrechte dem Kind unter welchen spezifisch abgewogenen Bedingungen abzuerkennen wären.**

Eine solche Argumentation hat Herr Büter nie vorgelegt, schon gar nicht unter dem Vorzeichen GG Art 6.

Zu behaupten, der Vater würde die „Rechtsauffassung“ von Herrn Büter nicht teilen, muss man anführen, dass Nichts nicht geteilt werden kann.

Es gibt keine Rechtsauffassungen, Rechtsdarlegungen von Herrn Büter.

Das Verfahren unter Herrn Büter seit 2015 wurde ohne jegliche Rechtsauffassung geführt. Insbesondere wurden nicht die Bedingungen von GG Art. 6, Art. 18, Art. 19 und Art. 20 thematisiert.

Herr Büter meint etwas, was er gar nicht meinen kann.

9. Weit mehr: Es gibt nicht nur keine überhaupt erkennbaren Rechtsauffassungen von Herrn Büter. Denn nicht nur wird das Verfahren, wenn es so genannt werden soll, *rechtsfrei*, sondern vielfach auch *rechtswidrig* geführt:

- Dem Opfervater wurde Beistand verweigert (z.B. 19.11.2015)
- Anträge (z.B. der Mutter: jüngst) wurden nicht verschickt

- Anträge werden nicht benannt, weil unbekannt, da nicht verschickt, aber „sämtlich“ (also alles irgendwie von irgendwann) abgelehnt (30.11.2015).  
Die Zustände, die sich in der Familienabteilung 410 offenbaren, sind immer wieder als so hanebüchen detailliert beschrieben und erkannt worden – dass Recht nicht vorkommt.

10. Dazu gehört insbesondere, dass Herr Jan Hendrik Büter die Kenntnis gravierender, massiver Grundtatsachen im Verfahren verweigert, was er nun – die Not macht die Tugend - als „Rechtsauffassung des Gerichts“ deklariert, wie:

- Ausarbeitung des Opfervaters, über 100 Seiten, zur überdurchschnittlichen Begabung des Kindes, zu Angebotsprofilen von gut 20 Gymnasien und Bonn: Herrn Büter komplett unbekannt: Herr Büter im Beschluss: Der Vater hätte „nichts“ vorgelegt (!) (man fasst es nicht!)
- Grundkonditionierung der Mutter durch: nachgewiesenes PAS als Gewalt, Münchhausen by proxi, schulweitem Mobben/Denunzieren von Kind und Vater, durch Zeugen, Original-Aussagen des Kindes auf Clips bewiesen
- Sieben (!) bewiesene Gewaltarten der Mutter, wie häusliche, psychische, körperliche Gewalt, Gewalt gegen Gegenstände/Geschenke des Vaters
- Gerichtsbestellter Verfahrenspfleger empfiehlt mehrfach eindringlich (!) (17.11.2015, 11.3.2016) ausdrücklich die Wiederherstellung des Wechselmodells ... - Herrn Büter unbekannt ...
- ... und lobt überschwänglich mehrfach die Bildungs- und Begabungskompetenzen des Vaters für Schule und Fähigkeiten (Kind)s.
- Gerichtsbestellte Umgangspflegerin warnt vor Kindeswohlgefährdung bei der Mutter (28.8.2015)
- Der Psychologe Diedenhofen warnt vor „schwerer Depression“ bei (Kind) (28.8.2015)
- bewiesene Zwangs-Handlungen beim Kind

Usw. usw.

Am 4.10.2016 teilte Herr Büter sogar mit, dass er sich weigere, Akten aus voran gegangenen Az. - damit auch aus seinem eigenen Verfahren vom 30.10.2015 - zur Kenntnis zu nehmen. <sup>1</sup>

"So ist insbesondere Ihr Verweis auf das lange abgeschlossene Verfahren 410 F 282/15 irreführend. (...) Verweise auf Schriftsätze, die zu anderen Verfahren geschrieben worden sind, sind

Herr Büter officialisiert seine persönliche, mehrfach nachgewiesene Unkenntnis und Missachtung dieser Grundtatsachen des Verfahrens als „Rechtsauffassungen des Amtsgerichts Bonn“.

Wir gehen nicht davon aus, dass dieses mit der Präsidentin des Amtsgerichts, Frau von Schwerin, der Landesregierung des Landes NRW, dem BVerfG oder dem Deutschen Bundestag abgestimmt ist. Da auch im weiteren Verlauf des Verfahrens deutlich und bewiesen wurde,

- dass Herr Büter z.B. Anträge beschloss, die zurückgezogen worden waren (siehe jüngster Schriftsatz dazu),
- während er zentralste Anträge, die z.T. mehrfach gestellt worden sind, umgekehrt *nicht* bearbeitet

handelt es sich bei einem solchen Vorgehen nicht um eine „Rechtsauffassung des Amtsgerichts Bonn“, sondern schlicht um Unkenntnis, Amtsvergehen durch Arbeitsverweigerung, bestenfalls Tatsachenleugnung.

Opfer: Das ohnehin 2014/15 durch Amts- und OLG-Gericht traumatisierte Mädchen.

11. Daneben wurden im Stakkato Flüchtigkeitsfehler, Bürofehler, falsch zitierte Rechtsverordnungen nachgewiesen – was komplett nichts mit postulierter angeblicher „Rechtsauffassung“ von Herrn Büter, schon gar nicht mit und in zentralen Verfassungsfragen zu tun hat.

All dieses hat nichts damit zu tun, dass der Opfervater die als „Rechtsauffassung“ verklärte Rechtsfreiheit, Grundrechtslosigkeit, Unwilligkeit und Unvermögenheit nicht teilt.

---

damit unzureichend."

All dieses hat damit zu tun, dass einem Kind elementarste Grundrechte genommen wurden – und die Vorgehensweise dabei an Unbekümmertheit und Unbegründetheit, Unbedarftheit und Unkenntnis kaum zu überbieten ist.

12. Darüber hinaus ist die nun wirklich sehr dünne Sach-Argumentation oft – wir haben es dargelegt, mehrfach anhand von Fakten bewiesen – absurd.

13. Das Ablehnungsgesuch ist nicht vom 23.10.2016-1 – auch wenn die Antwort von Herrn Büter erst vom 13.12.2016 ist und erst am 27.12.2016 einging.

Immer wieder blitzen Flüchtigkeitsfehler, Konzentrationsmängel auf.

Das erste Ablehnungsgesuch wurde bereits am 23.8.2016 gestellt.

Seitdem wurde Herr Büter in allen Verfahren als befangen abgelehnt.

14. Formal dürfen wir festhalten, dass Herr Büter in seiner Stellungnahme vom 13.12.2016 keinen gegen ihn zur Besorgnis detailliert angeführten Gründe

a) wegen Befangenheit oder

b) wegen Unvermögen

entkräftet, keinem widersprochen, damit alle als korrekt bestätigt hat.

15. Positiv ist anzumerken, dass Herr Büter anders als bei seiner ersten Stellungnahme zu einem Befangenheitsantrag nicht nur mit 3,5 Zeilen nicht antwortet, sondern sogar 2 Absätze bzw. 9 Zeilen einwendet.

16. Zum ersten Absatz – „dass der Kindesvater“ (der Amtsgerichtsrichter meint vermutlich den Vater) die Rechtsauffassungen des Gerichts nicht teilt“ haben wir oben Stellung genommen.

Den zweiten Absatz – eine „vermeintliche“ Untätigkeit des Gerichts sei auf zunächst den Eingang des Vorschusses zurückzuführen, betrachten wir als standardisiertes, substanzloses Versatzstück bei Befangenheitsanträgen.

- welches angesichts der Tatsache, dass der Opfervater in den letzten 12 Monaten gut 5824,35 Euro an die Justiz-Kasse Bonn-/Köln überweisen musste.



- im Kampf für die Grundrechte seines Kindes,
- für erkennbar nicht erbrachte Gerichts-Leistungen,
- während die Kostenverursachenden Amtsgericht und Mutter keinen Cent (0 Euro) getragen haben,
- von Herrn Büter KEINER der eingereichten Widersprüche gegen die parteilich einseitigen Kostenbescheide bearbeitet wurde,  
als nachgerade lächerlich.
- zumal dieses nicht erklärt, warum selbst Eil-Anträge nicht bearbeitet werden oder
- Verfassungs- und Verfahrens-mäßig garantierte Leistungen seitens des Gerichts verweigert oder nicht erbracht wurden,
- Zumal diese schon 2015 nicht erbracht wurden.

#### 17. Im Übrigen verweisen wir auf

- unsere Antwort auf die Ablehnung eines anderen Befangenheitsantrages gegen Herrn Büter:  
Der Befangenheitsantrag des Vaters war vom 23.8.2016, Antwort von Herrn Büter vom 24.8.2016, Eingang beim Vater 6.10.2016 (!).  
Siehe unsere Stellungnahme dazu vom selben Tage, vom 6.10.2016, Az. 86 AR 50/16.
- Zudem verweisen wir auf die Ablehnung des Befangenheitsantrages vom 23.8.2016 – unseren Schriftsatz vom 1.11.2016 (Anlage).
- Sowie weitere Schriftsätze, wegen durch Herrn Büter unterschlagene Unterlagen u.a.

## (Unterschrift) 2

2 Ebenfalls ein Zeichen befangener Parteilichkeit am Amtsgerichts Bonn: Unterschrift weiterhin nicht erforderlich:

- § 23 FamFG (Soll-Vorschrift)
- § 40 ZPO (Glaubhaftmachung) und
- Jahrelange Rechtspraxis Amtsgericht Bonn



(VN Vater) (NName)

Vater eines über 6 Jahre glücklichen, geliebten, begabten Kindes, das beide Eltern hatte, und dessen Familie durch Richter zerschlagen wurde. Heute sind Kind, Familie zerstört

- 
- Vorbild Richter AG Bonn gar selbst (kein einziger Beschluss ist vom Richter unterzeichnet)
  - Allein vom Vater des Opfers plötzlich Unterschrift einzufordern, zeigt Parteilichkei
  - t.

Tel. mobil:..  
Tel. home:..

1. November 2016

Amtsgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn



*2007-2013: Kind glücklich gesund, geschützt, gefördert, hochbegabt.  
2014 zerstörten Gerichte Bonn/Köln OHNE Eingriffsnotwendigkeit die  
funktionierende Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie,  
zerstörten funktionierende Strukturen, Kind, Vater, Mutter!  
Das Kind, seitdem: Verlust-Ängste, Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen, Opfer von  
psychischer Gewalt, PAS-Gewalt, Mobbing, Boykotten, Therapien!  
**WE'LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de***

Bonner Grundgesetz und Bonner Amtsgericht:  
Menschenrechte in schlechter Verfassung:  
Befangenheit

Sehr geehrte Frau Dr. Knipper,

sehr geehrte Frau Gräfin von Schwerin,

vielen Dank für den Beschluss zur Befangenheit von Herrn Büter vom 19.10.2016.

Den Antrag zur Befangenheit hatten wir am 23.8.2016 gestellt. Ihr Bescheid ging am 25.10.2016 ein.

Er betrifft die Tätigkeit von Herrn Büter am Amtsgericht Bonn, insbesondere Oktober / November 2015.

Entsprechend Feststellungen des OLG Köln<sup>3</sup> und zahlreicher vorgelegter Beweise wurde gegen Herrn Büter ein Antrag auf Befangenheit gestellt.

Den inhaltlichen Anschuldigungen antwortete Herr Büter am 24.8.2016 mit insgesamt 3,5 Zeilen - laut Geschäftsverteilungsplan sei er zuständig.

Neben einer Fülle weiterer Logik-Brüche teilte Herr Büter am 4.10.2016 mit, dass er sich weigere, Akten aus voran gegangenen Az. - damit auch aus seinem eigenen Verfahren vom 30.10.2015 - zur Kenntnis zu nehmen.<sup>4</sup>

Das ist für einen Richter, der bereits am 30.11.2015 die Anträge, die er "sämtlich" ablehnte, bewiesen nicht kannte, so bemerkenswert, dass wir es festhalten.

Wir dürfen zur Ablehnung des Befangenheitsantrages vom 19.10.2016 notieren: Das Amtsgericht Bonn, Leitung Frau Gräfin von Schwerin, zuständig für Befangenheitsbeschwerden in Familienrechts-Angelegenheiten Frau Dr. Knipper:

1. "Im Jahr 2015 hatten die Kindeseltern eine Umgangsregelung getroffen."

3 ... welches Anträge, die Herr Büter am 30.11.2015 "sämtlich" ablehnte, und die er bewiesen nicht kannte, weil die Unterlagen in Köln waren, erstmals am 3.2.2016 an Verfahrensbeteiligte verschickte.

4 "So ist insbesondere Ihr Verweis auf das lange abgeschlossene Verfahren 410 F 282/15 irreführend. (...) Verweise auf Schriftsätze, die zu anderen Verfahren geschrieben worden sind, sind damit unzureichend."

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 4.10.2016

Die Aussage ist grund-falsch.

Die Umgangsregelung ist von 2009, hatte 1,5 Seiten, funktionierte 6 Jahre und gab dem Kind das, was nahezu jede westliche Verfassung Gerichten und Familien vorschreibt: Beide Eltern, hier den Vater im Schwergewicht.

2014/15 waren es Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln, die die Familie zerstörten, dem Kind das Grundrecht auf beide Eltern nahm und als Folge das Kind - so, wie es heute ist, traumatisierten und lebenslang schädigten.

Zu behaupten, die Eltern, damit auch der Vater, hätten 2015 eine Umgangsregelung getroffen, zeugt von grund-mangelnder Aktenkenntnis.

2. "Mit unterschriebenem Schriftsatz vom 12.9.2016 wiederholte er sein Ablehnungsgesuch."

Mit unserem Schreiben vom 12.9.2016 wiederholen wir nicht schlicht die Befangenheit von Herrn Büter,

sondern weisen im Kern auf etwas völlig Anderes hin:

Der Antrag wegen Befangenheit war weiter seit dem 11.8.2016 gültig, weil die Behauptung, der Antrag hätte unterschrieben sein müssen, falsch war und falsch bleibt.

Das Amtsgericht stellt dies in seinem Beschluss vom 19.10.2016 anders und damit falsch dar. Das Eigeninteresse an der Falschdarstellung ist erkennbar.

\*

Die Beschlüsse von Herrn Büter in der Sache des Kindes und Opfers sind und bleiben grob falsch, vielfach unlogisch, unsachlich, fahrlässig und der Bedeutung gegenüber dem Opfer und dem Vertrauen der Gesellschaft und des Staates in einen Richter nicht angemessen.

Dabei handelt es sich nicht allein um grobe Fehler, bereichert durch zahlreiche Bürofehler, sondern um vorsätzlich willkürliches Verhalten:

Das ergibt sich weiter allein aus der Tatsache, dass er unkonkret "sämtliche" Anträge ablehnte, die er bewiesen fast allesamt nicht kannte.

Ein in Kindschaftssachen beauftragter Mitarbeiter, der so handelt, handelt im ureigensten Sinne voller Willkür, da ihm bewusst ist, dass eine blinde getroffene Entscheidung entweder falsch, oder richtig, im ureigensten Sinne aber willkürlich sind.

Insofern, als dass er die Sache nicht kennt, agiert er zudem unsachlich.

Vergl. OLG Köln, 9.9.1995, 1 W 39/95).

(Entfernt: Großes Bild:

Kind weint verzweifelt im Arm des Vaters.

Vater schaut ratlos)

*2.10.2016 - Die Folgen auch nachlässiger Richter, die die Bedeutung von GG Art. 6, Art. 1, Art. 2 und Art. 3 fahrlässig wegwischen. Herr Büter wurde durch Verfahrenspfleger und Umgangspfleger und Vater ausführlich zu Mobben und Denunzieren durch die Mutter unterrichtet.*

\*

Damit müssen wir festhalten, dass Amtsgericht Bonn, Leitung Frau Gräfin von Schwerin, zuständig für Befangenheitsangelegenheit in Familienrechtsdingen Frau Dr. Knipper und Herr Büter erkennen:

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, einem Kind die Grundrechte aus GG Art. 6 zu nehmen, welche da lauten: Jedes Kind hat ein naturgegebenes Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern.
- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dieses auch bei nachgewiesener psychischer Schädigung des Kindes und Opfers zu tun (bewiesen wurden pathologische Verlust-Ängste, Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen: Seit 2013, seitdem dem Kind durch Richter des Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln die Familie vernichtet wurde.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der Richter durch das OLG Köln sowie das Protokoll des Termins sowie Schriftsätze unmittelbar nach Termin nachgewiesen die Anträge des Verfahrens nicht kannte, sondern diese erst - siehe Schreiben des OLG vom 3.2.2016 - 3 Monate NACH Termin verschickt wurden.
- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der zuständige Richter - in seinem Beschluss vom 30.11.2016 entgegen jedem juristischen Grundverständnis - die Anträge nicht benennt, sondern in einem Wisch, Zitat, "sämtliche" Anträge des Opfer-Vaters zugunsten seines Kindes verwirft.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass zentrale Aussagen aus den Berichten, die vor zunehmender Gefährdung des Kindes warnen, konkret der Umgangspflegerin - die vor "Kindeswohlgefährdung" bei der Mutter warnte, ebenso wie des Verfahrenspflegers, der sich ausdrücklich dafür aussprach, dass Kind und Familie zum Beide-Eltern-Wechsel-Modell zurückkehren müssen.

aufgrund der zunehmenden psychischen Zusammenbrüche des Kindes,  
aber auch aufgrund der hohen Bildungskompetenz des Vaters  
vom Richter missachtet werden.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass im Vorfeld des Termins am 19.11.2015 - wie durch Unterlagen bewiesen werden kann - Absprachen aufgrund einer Initiative des Jugendamtes stattfanden.

über die weder das Protokoll, noch im Termin berichtet wurde.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass

- nach bewiesener häuslicher Gewalt der Mutter
- nach bewiesener körperlicher Gewalt der Mutter
- nach bewiesener Gewalt der Mutter gegen Geschenke und Gegenstände des Vaters
- nach möglicher / naheliegender sexueller Gewalt der Mutter gegen das Kind

massive Hinweise auf

- psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind, durch vorgetragene, durch Aussagen des Kindes, durch Clips - durch Mobben, Denunzieren, Isolieren von Kind und Vater,
- nach bereits vor durch Gutachter und OLG über die Mutter geäußerte Bedenken (Siehe OLG-Beschlüsse: "irrationale Ängste", "Therapiebedürftig")

der entsprechende Richter nicht eingeht, diese konkreten weiteren Gefahren der seelischen-körperlichen Qualen für das Kind und Opfer vom Richter missachtet werden.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der zuständige Richter dem Opfer-Vater im Termin Beistand verweigert.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der zuständige Richter Anträge Ordnungsstrafen nicht bearbeitet und damit strafrechtliches Verhalten gegen das Kind und Opfer legalisiert, weiter



dazu ermutigt und damit unmittelbare Mit-Verantwortung an den Folgen übernimmt.<sup>5</sup>

Wir dürfen mitteilen:

- Wir halten dieses allesamt *nicht* mit der europäischen und deutschen Verfassungsnorm für vereinbar.

Im Gegenteil: Diese Rechtsverstöße summieren in einer massiven Grundrechts- und Menschenrechts-Verletzung gegen das Kind und Opfer (Kind) (NName).

das von 2007 bis 2013 bewiesen in einer glücklichen und funktionierenden Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie lebte.

bis 2014/15 ohne Eingriffsnotwendigkeit Amts- und OLG-Gericht Köln und Bonn dem Kind und Opfer Familie und psychische Gesundheit zerstörten und Grund- und Menschenrechte aus GG Art.6, Art. 1, Art. 2 und Art. 3 nahm.

Wir dürfen Ihnen ferner mitteilen, dass wir einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrages gegen Ihren Kollegen Büter vor diesen Menschenrechts-verletzenden Rechtsbrüchen selbstverständlich für notwendig erachten.

Wir dürfen Ihnen aber auch mitteilen, dass wir angesichts der seit 2013/14 andauernden massiven Rechtsbrüche

einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Befangenheit-Antrages

und aufgrund bisheriger Erfahrungen mit den Haftung und Verantwortung tragenden Richtern am Amtsgericht sowie der Bedeutung, die *diese* den Grund- und Menschenrechten traumatisierter Kinder beimessen,

für komplett aussichtslos halten.

In Verantwortung vor dem Kind haben wir auf Hannah Arendt ("bürokratische Verbrechen") hingewiesen.

---

5 #Stichwort SEK; #Schadensersatz

Entsprechend werden wir dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts folgen, solche Fälle der Haftung und Verantwortung tragenden Gerichte und Richter nicht der Öffentlichkeit vorzuenthalten.

Dank & Gruß

(VN Vater) (NName)

Vater eines über ein halbes Jahrzehnt glücklichen, geliebten, geförderten Kindes, das als Folge des Eingriffs durch Richter in Bonn/Köln heute Therapie-bedürftig ist und seit der Isolations-Wohnhaft bei der Mutter unter Zwangs-Handlungen, Wein-Anfällen und Verlust-Ängsten leidet.